



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

Die Wohngeldreform zum 1. Januar 2009



Was neu ist, wer Wohngeld erhält
und wie es ermittelt wird



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

am 1. Januar 2009 tritt die Wohngeldreform mit wesentlichen Leistungsverbesserungen in Kraft. Mit dieser Reform wird das Wohngeld deutlich erhöht und es erreicht mehr Menschen, insbesondere Haushalte mit geringen Erwerbseinkommen und Rentnerinnen und Rentner.

Die Leistungsverbesserungen kommen den Bürgerinnen und Bürgern bereits rückwirkend zum 1. Oktober 2008 in Form eines pauschalierten Einmalbetrages zugute. Ein Antrag ist dafür nicht erforderlich.

Die Wohngeldreform bringt Verbesserungen mit einem Volumen von insgesamt 520 Millionen Euro jährlich. **Haushalte, die heute im Durchschnitt rund 90 Euro Wohngeld im Monat erhalten, bekommen künftig etwa 140 Euro.** Außerdem werden wieder mehr Haushalte wohngeldberechtigt. Viele erwerbstätige Haushalte mit niedrigen Einkommen werden daher nicht mehr auf den Bezug von Arbeitslosengeld II angewiesen sein.

Jeder soll sich eine warme Wohnung leisten können. Das gilt umso mehr angesichts stark gestiegener Energiepreise. Daher ist das **Kernstück der Reform die Einbeziehung von Heizkosten in das Wohngeld.**

Durch diese Verbesserungen leistet die Reform einen wichtigen Beitrag zu mehr sozialer Gerechtigkeit. Mit diesem Faltblatt möchten wir Sie über die Wohngeldreform informieren. **Machen Sie von Ihrem Rechtsanspruch auf Wohngeld Gebrauch.**

Wolfgang Tiefensee
Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Wer erhält Wohngeld ?

Seit über 40 Jahren unterstützt das Wohngeld einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger bei ihren Wohnkosten. Das Wohngeld wird als **Mietzuschuss** (für Mieterinnen und Mieter) oder als **Lastenzuschuss** (für selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer) geleistet. Die Kosten teilen sich Bund und Länder je zur Hälfte.

Auf Wohngeld besteht ein **Rechtsanspruch**. Jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, sollte seinen Anspruch geltend machen. Voraussetzung ist, dass er keine Transferleistungen (z. B. Grundsicherung für Arbeitsuchende [ALG II], Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) bezieht. Wohngeld wird in der Regel für zwölf Monate geleistet.

Wohngeld können Sie nur erhalten, wenn Sie einen Antrag stellen. Antragsformulare erhalten Sie bei der örtlichen Wohngeldbehörde, an die Sie sich auch bei Fragen wenden können.

Wie wird das Wohngeld ermittelt ?

Das Wohngeld ist abhängig von der Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, von der monatlichen Miete bzw. Belastung (bei Eigentümern) und vom anzurechnenden Einkommen des Haushaltes. Das anzurechnende Einkommen ist aufgrund verschiedener Abzüge niedriger als das Bruttoeinkommen. Unter anderem wird das Kindergeld beim Wohngeld nicht als Einkommen angerechnet. "Kalte" Nebenkosten werden in voller Höhe, Heizkosten erstmalig ab 2009 in Form eines nach der Haushaltsgröße gestaffelten festen Betrages in die Miete einbezogen.

Was ist neu ab 1. Januar 2009 ?

Neuer Haushaltsbegriff

Neu ist, dass nicht nur Familienangehörige, sondern alle Personen in einem Haushalt, die miteinander verwandt sind oder in einer sonstigen Verantwortungs- und Einkommensgemeinschaft leben, bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt werden.

Heizkosten werden bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt

Ab dem 1. Januar 2009 werden erstmals Heizkosten bei der Ermittlung des Wohngeldes berücksichtigt. Dabei wird ein nach der Haushaltsgröße gestaffelter fester Betrag für Heizkosten (siehe Tabelle) zur anrechenbaren Bruttokaltmiete hinzugerechnet. Die sich ergebende Summe ist der maßgebliche Mietbetrag für die Ermittlung des Wohngeldes (siehe Beispiele).

Außerdem wird ein **nach der Personenzahl gestaffelter einmaliger zusätzlicher Wohngeldbetrag** geleistet, der dem durchschnittlichen finanziellen Vorteil der Wohngeldnovelle für die Monate Oktober bis Dezember 2008 entspricht. Voraussetzung ist, dass der Haushalt für einen der Monate Oktober 2008 bis März 2009 Wohngeld erhält.





Für alle Wohnungstypen gilt nur noch ein regional gestaffelter Miethöchstbetrag bei der Bruttokaltmiete

Ab dem 1. Januar 2009 gilt nur noch ein nach der Mietenstufe der Gemeinde und nach der Haushaltsgröße gestaffelter Miethöchstbetrag. Die bisherige Differenzierung nach dem Baualter und der Ausstattung entfällt. Der neue Miethöchstbetrag für alle Haushalte ist um zehn Prozent höher als der bisher höchste Miethöchstbetrag (siehe Tabelle). Eine Liste der Mietenstufen aller Gemeinden finden Sie im Internet unter www.bmvbs.de/wohngeld.

Die Tabellenwerte werden erhöht

Neben den genannten Änderungen werden auch die Tabellenwerte um acht Prozent angehoben. In den Wohngeldtabellen lässt sich die Höhe des Wohngeldes in Abhängigkeit von Haushaltsgröße, Einkommen und Miete/ Belastung ablesen.

Erhöhung für Haushalte, die bereits Wohngeld beziehen

Haushalte, die bereits Wohngeld beziehen, profitieren ohne einen besonderen Antrag von der Verbesserung des Wohngeldes. Die Wohngeldbehörde ermittelt nach Ende des laufenden Bewilligungszeitraums rückwirkend ab dem 1. Januar 2009 das neue Wohngeld und zahlt es nach. Hierüber wird ein neuer Bescheid erlassen.

Miethöchstbeträge in Euro ab dem 1. Januar 2009

nach Haushaltsgröße und Mietstufe und Beträge für Heizkosten in Euro

Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietstufe			Mietstufe			auf Miete/Belastung zu addierender Betrag für Heizkosten
	I	II	III	IV	V	VI	
1	292	308	330	358	385	407	24
2	352	380	402	435	468	501	31
3	424	451	479	517	556	594	37
4	490	523	556	600	649	693	43
5	561	600	638	688	737	787	49
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied	66	72	77	83	88	99	6

Beispielhafte Übersicht über das zu berücksichtigende Gesamteinkommen

Einkommensgrenzen ab dem 1. Januar 2009 in Gemeinden der Mietstufe IV (z. B. Berlin)

Zahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Grenze für das monatliche Gesamteinkommen in Euro	Entsprechendes monatliches Bruttoeinkommen (ohne Kindergeld) bei einem Verdienervor einem pauschalen Abzug von ... % (in Euro)			
		6 %	10 %	20 %	30 %
1	840	893	933	1.050	1.200
2	1.140	1.212	1.266	1.425	1.628
3	1.410	1.500	1.566	1.762	2.014
4	1.850	1.968	2.055	2.312	2.642
5	2.110	2.244	2.344	2.637	3.014
6	2.380	2.531	2.644	2.975	3.400
7	2.650	2.819	2.944	3.312	3.785
8	2.910	3.095	3.233	3.637	4.157

Erläuterung zur Tabelle "Beispielhafte Übersicht über das zu berücksichtigende Gesamteinkommen":

Die Tabelle gibt die höchstmöglichen Einkommensbeträge wieder, die in Gemeinden der Mietstufe IV gelten. In Gemeinden mit niedrigerem Mietniveau (Mietstufen I bis III) sind die Einkommensbeträge niedriger, in Gemeinden mit höherem Mietniveau (Mietstufen V und VI) höher. Die angegebenen Einkommensbeträge werden nur bei entsprechend hohen Mieten wirksam. Bei niedrigeren Mieten sind die Einkommensgrenzen niedriger. Bei der Einkommensberechnung im Wohngeldrecht wird vom Bruttoeinkommen ausgegangen.

Von diesem Betrag werden abhängig von der Entrichtung von

1. Steuern,
2. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen und
3. Rentenversicherungsbeiträgen

bestimmte Beträge abgezogen, so dass bei der Wohngeldberechnung in der Regel ein niedrigeres Einkommen zu Grunde gelegt wird. Wenn eine dieser Voraussetzungen vorliegt, werden zehn Prozent, bei zwei 20 Prozent und bei allen drei Voraussetzungen 30 Prozent vom Bruttoeinkommen abgezogen. Ist keine Voraussetzung erfüllt, werden sechs Prozent abgezogen.



Für Haushalte, die bereits Wohngeld beziehen, gibt es folgende Möglichkeiten, um früher das erhöhte Wohngeld zu erhalten:

1. Ein Erhöhungsantrag ist möglich, wenn das Wohngeld nicht mit der vollen Bruttokaltmiete berechnet wurde, weil die bisherigen Miethöchstbeträge überschritten wurden. Die neue zu berücksichtigende Miete muss aber um mehr als 15 Prozent höher liegen als die bisher berücksichtigte Miete.
2. Eine vorläufige Zahlung zusätzlich zum derzeitigen Wohngeld ist möglich, wenn die Wohngeldbewilligung über den 31. März 2009 hinausgeht. Sie wird mit dem exakt errechneten Wohngeld nach Ende des Bewilligungszeitraums verrechnet.

Beispiel 1

Wohngeld für ein Ehepaar mit 2 Kindern unter 12 Jahren, Mietenstufe IV (z. B. Berlin), Wohnraum mit Bezugsfertigkeit 1966 bis 1991

1. Anzahl der zu berücksichtigenden
Haushaltsmitglieder: 4

2. zu berücksichtigendes **Einkommen:**

monatliche Bruttoeinnahme	2.050,00 €
— abzügl. Werbungskosten- Pauschbetrag	76,67 €
<i>Zwischenergebnis</i>	1.973,33 €
— pauschaler Abzug: 30 % für Steuer und Sozialversicherung	592,00 €

Ergebnis 1.381,33 €

3. zu berücksichtigende **Miete:**

Bruttokaltmiete	570,00 € ¹
Höchstbetrag	600,00 €
zu berücksichtigen sind	570,00 €
+ zzgl. Heizkostenkomponente fiktive Warmmiete	43,00 € 613,00 €

Ergebnis 613,00 €

→ **Wohngeld/Monat**

altes Recht: 110 €

neues Recht: 183 € (+ 73 € bzw. + 66 %)

Hinzu kommen bis zu 280 € **Kinderzuschlag.**

¹ Die Miete überschreitet den bis zum 31.12.2008 geltenden Höchstbetrag von 490 €.

Beispiel 2

Wohngeld für eine allein erziehende Mutter, Kind unter 12 Jahren, Mietenstufe IV (z. B. Berlin), Wohnraum mit Bezugsfertigkeit ab 1992

1. Anzahl der zu berücksichtigenden
Haushaltsmitglieder: 2

2. zu berücksichtigendes **Einkommen:**

monatliche Bruttoeinnahme	1.400,00 €
– abzügl. Werbungskosten- Pauschbetrag	76,67 €
<i>Zwischenergebnis</i>	1.323,33 €
– pauschaler Abzug: 30 % für Steuer und Sozialversicherung	397,00 €
<i>Zwischenergebnis</i>	926,33 €
– abzügl. Freibetrag für Allein- erziehende	50,00 €

Ergebnis 876,33 €

3. zu berücksichtigende **Miete:**

Bruttokaltmiete	470,00 € ²
Höchstbetrag	435,00 €

zu berücksichtigen sind 435,00 €

+ zzgl. Heizkostenkomponente	31,00 €
fiktive Warmmiete	466,00 €

Ergebnis 466,00 €

→ **Wohngeld/Monat**

altes Recht: 97 €

neues Recht: 142 € (+ 45 € bzw. + 46 %)

Hinzu kommen bis zu 140 € **Kinderzuschlag.**

² Die Miete überschreitet den bis zum 31.12.2008 geltenden Höchstbetrag von 395 €.

Beispiel 3

**Wohngeld für einen allein stehenden Rentner,
Mietenstufe IV (z. B. Berlin), Wohnraum mit Bezugs-
fertigkeit ab 1992**

1. Anzahl der zu berücksichtigenden
Haushaltsmitglieder: 1

2. zu berücksichtigendes **Einkommen:**

monatliche Bruttorente	700,00 €
— abzügl. Werbungskosten- Pauschbetrag	8,50 €
<i>Zwischenergebnis</i>	691,50 €
— pauschaler Abzug: 10 % für Kranken- und Pflegeversicherung	69,15 €

Ergebnis 622,35 €

3. zu berücksichtigende **Miete:**

Bruttokaltmiete	350,00 € ³
Höchstbetrag	358,00 €

zu berücksichtigen sind 350,00 €

+ zzgl. Heizkostenkomponente	24,00 €
fiktive Warmmiete	374,00 €

Ergebnis 374,00 €

→ **Wohngeld/Monat**

altes Recht: 88 €

neues Recht: 123 € (+ 35 € bzw. + 40 %)

³ Die Miete überschreitet den bis zum 31.12.2008 geltenden Höchstbetrag von 325 €.

Ausführliche Informationen über die geltenden Wohngeldregelungen stellt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Internet unter www.bmvbs.de/wohngeld zur Verfügung.

Neben den **“Ratschlägen und Hinweisen zum Wohngeld 2009”** kann in **Wohngeldtabellen** das Wohngeld für Haushalte mit bis zu 8 Haushaltsmitgliedern abgelesen werden.

Außerdem steht eine **Liste der Mietenstufen** aller Gemeinden bereit. Diese Internet-Informationen sollen Sie unterstützen und Sie über Ihre Ansprüche aufklären.

Für den **Vollzug des Wohngeldrechts** sind die Länder zuständig. Die örtlich zuständige Wohngeldbehörde erteilt gern weitere Auskünfte.

Impressum

Herausgeber:

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Invalidenstraße 44, 10115 Berlin

Telefon: (0 30) 18 300 - 0

Fax: (0 30) 18 300 - 1942

Gestaltung: **BLOCK DESIGN Kommunikation & Werbung**, Berlin

Stand: Dezember 2008

Abbildungen: **sandkühler/jump** (Titel); **picture-alliance** (S. 4, 5);

Hartmut Schwarzbach/argus (S. 8)

Mehr Informationen im Internet:
www.bmvbs.de/wohngeld